Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2009204/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Hauptausschuss**	Sitzung am: **13.10.2009** TOP: **2.17**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2009204/3**
		Az.:	erstellt am: **05.08.2009**

Betreff

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dohndorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.09.2009: Ortschaftsrat Dohndorf	07.09.2009	laut BV
2	24.09.2009: Bau- und Umweltausschuss	24.09.2009	laut BV
3	13.10.2009: Hauptausschuss	13.10.2009	laut BV
4	22.10.2009: Stadtrat	22.10.2009	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dohndorf mit dem in der Anlage 1 dargestellten Wortlaut.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 a I, III KAG-LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Grundlage für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Dohndorf ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (nachfolgend KAG-LSA genannt) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in Dohndorf (WBS).
Gemäß § 6 KAG-LSA ist die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet, für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Der § 6a des KAG-LSA regelt, dass Gemeinden durch Satzung für ihr gesamtes Gebiet oder einzelne Gebietsteile bestimmen können, dass an Stelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 die jährlichen Investitionsaufwendungen als wiederkehrende Beiträge erhoben werden können.

Bei wiederkehren Beiträgen handelt es sich um jährlich zu entrichten Abgaben. Die beitragsfähigen Kosten einer oder mehrerer Straßenbaumaßnahmen werden nach Abzug des Gemeindeanteils auf das gesamte Gemeindegebiet *(Abrechnungseinheit)* umgelegt. D.h. auch diejenigen sind beitragspflichtig, die zwar ein Grundstück in der Abrechnungseinheit, aber nicht direkt an der entsprechend verbesserten, erweiterten oder erneuerten Anlage besitzen.

Nachfolgend sollen die Änderungen erläutert werden:

<u>§ 13 - Billigkeitsregelungen - Abs. 2 wird neu gefasst</u>

§6 c Abs. 2 Satz 1 des KAG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.11.2005 enthielt bisher folgenden Wortlaut: "Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen."

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 wurde der Satz 1 wie folgt geändert:
"Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu verlangen oder heranzuziehen."

Der Anwendungsbereich der Billigkeitsregelung wird nun lediglich auf übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten begrenzt. Dabei bleibt die bisher geltende Definition des "Übergroßen Wohngrundstücks" von der Gesetzesänderung unberührt. Ziel des Gesetzgebers ist die Förderung des generationsübergreifenden Zusammenwohnens einer Familie. Nach dem Gesetzeswortlaut ist es dabei unerheblich, ob die Wohnnutzung zu eigenen Zwecken des Beitragspflichtigen und seiner Familienangehörigen oder im Rahmen einer Vermögensverwaltung bzw. einer gewerblichen Vermietung und Verpachtung erfolgt.

<u>§ 14 - Übergangsregelungen - Abs. 2 wird eingefügt</u>

Bis zum heutigen Tage wurden wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für Investitionsaufwendungen in den Jahren 2001, 2002, 2003 und 2004 erhoben. Im Jahr 2005 wurde lediglich eine Maßnahme durchgeführt, die keine Beitragspflicht auslöste (ländlicher Wegebau). Für die in 2006 begonnene Investition wurden Aufwendungen erst im darauf folgenden Jahr 2007 geltend gemacht. Auch im Jahr 2008 wurden Baumaßnahmen durchgeführt, die eine Beitragspflicht nach sich ziehen. Folglich steht die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Jahre 2007 und 2008 aus.

Entsprechend § 11 Abs. 1 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Dohndorf und der Stadt Köthen (Anhalt) war vorgesehen, dass die gemeindeeigene Straßenausbaubeitragssatzung bis zum 31.12.2008 Anwendung finden sollte. Erst nach Ablauf dieser Frist, sollte das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft treten, mithin zum 01.01.2009.

Grundsätzlich ist wegen der Anwendbarkeit des neuen und oder aber alten Rechts darauf abzustellen, welche Rechtslage für die Beurteilung des Verwaltungsaktes maßgeblich wäre. In der Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt ist anerkannt, dass grundsätzlich der Zeitpunkt der Behördenentscheidung (hier der Straßenausbaubeitragsbescheid) maßgeblich ist. Dies hätte zur Folge, dass eine Abrechnung der Maßnahmen aus den Jahren 2007 und 2008 bereits der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) in der derzeit gültigen Fassung unterliegen würde, da ein Beitragsbescheid nach dem 31.12.2008 versandt wird.

Da dies nicht so vorgesehen sein dürfte, wird zur Klarstellung in § 14 der WBS für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dohndorf der Abs. 2 eingefügt. Dieser bestimmt, dass für Investitionsaufwendungen, über die bis zum 31.12.2008 eine Rechnung vorlag, die vorgenannte Satzung der Gemeinde Dohndorf anwendbar sein soll.

So werden auch die Abrechnungen der Jahresscheiben 2007 und 2008 noch der WBS Dohndorf unterliegen und die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wird erst bei künftigen Maßnahmen angewandt.

§ 16 - Bekanntmachungsverfügung - Abs. 2 wird neu gefasst

Nach § 6a I, III KAG-LSA ist eine Abrechnungseinheit zu bilden. Dabei handelt es sich um eine Mehrzahl von Verkehrsanlagen, die unter der Voraussetzung, dass sie in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, zusammengefasst werden können.

Die Abrechnungseinheit ist gem. § 6 III KAG-LSA in der Beitragssatzung zu bestimmen. Dabei ist es unerheblich, ob dies durch Satzungstext oder zweckmäßigerweise durch Planzeichnung geschieht.

Der seit 21. Oktober 2005 bestehende und rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 45 "An der Bäckerbreite" Ortsteil Dohndorf (erschienen im Amtsblatt Nr. 10/05) führte zu einer Änderung der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich des gesamten Ortsteils Dohndorf und somit zur Änderung der Abrechnungseinheit.

Die Flurstücke 189/60; 189/91; 189/92; 189/93 und 94 der Flur 3 in der Gemarkung Dohndorf, welche vorher zum Außenbereich zählten, sind jetzt gemäß § 30 BauGB dem überplanten Bereich zuzuordnen und damit muss auch für diese Flurstücke eine Abrechnung erfolgen.

Auf Grund dieser Änderung der Abrechnungseinheit ist es notwendig, einen neuen Plan, der die o.g. Flurstücke beinhaltet, zu veröffentlichen.

Es müssen sämtliche Verkehrsanlagen sowie deren Beziehung zueinander zweifelsfrei erkennbar sein. (VG Magdeburg, Beschluss vom 12.11.2003 - 2 B 546/03 MD -).

Es wird ein Lageplan mit der Satzungsänderung veröffentlicht, auf dem die Abrechnungseinheit in ihren äußeren Grenzen erkennbar ist. Da dieser bei einer Größe von höchstens DIN A3 nicht alle erforderlichen Details erkennen lassen kann, wird ein Plan im Format DIN A0 bekannt gemacht, der die Abrechnungseinheit "parzellenscharf" in ihren äußeren Grenzen darstellt (vgl. OVG LSA, Beschluss v. 03.07.2002 - 2 M 68/02 -).

Aufgrund der Dimension des Planes wird dieser gemäß § 4 XI der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 25.10.2001 in der Fassung vom 01.07.2005 durch Auslegung bekannt gemacht.

Die Pläne, als auch ein entsprechender Verweis auf die Auslegung sind Teil der Satzung.
In Anlage 2 findet sich der Entwurf der Abrechnungseinheit Dohndorfs im Format DIN A3.

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf der 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dohndorf

Anlage 2 - Lageplan der Abrechnungseinheit Dohndorf im Format DIN A3

125.jpg
126.jpg
127.jpg